

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010.
Geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2023.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Ehingen (Donau) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 1 Abs. 2 ausgenommen sind

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- (2) Rundfunk-, Fernseh- und Musikapparate,
- (3) Billard- und Tischfußballgeräte,
- (4) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- (5) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-Pcs).

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 1 Abs. 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 2 obliegt.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- b) bei Spielgeräten mit Warengewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab). Bei Warengewinngeräten, welche mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind, die elektronisch gezählte Bruttokasse.

Apparate mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind (z. B. Hersteller, Geräteart-/typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät usw.).

- c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).
- d) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 1 Abs. 2):

1. außerhalb von Spielhallen:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a.) mit Geldgewinnmöglichkeit: | 17,5 vom Hundert der elektronisch gezählten Bruttokasse |
| b.) mit Warengewinnmöglichkeit: | 75,00 €; unter der Voraussetzung des § 4 Abs 2 b) Satz 2:
10 vom Hundert der elektronisch gezählten Bruttokasse |
| c.) ohne Gewinnmöglichkeit: | 50,00 € |

2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a.) mit Geldgewinnmöglichkeit: | 25 vom Hundert der elektronisch gezählten Bruttokasse |
| b.) mit Warengewinnmöglichkeit: | 200,00 €; unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 2 b) Satz 2:
10 vom Hundert der elektronisch gezählten Bruttokasse |
| c.) ohne Gewinnmöglichkeit: | 150,00 € |

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Das gleiche gilt für Warengewinngeräte i. S. v. § 4 Abs. b) S. 1.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bzw. eines Warengewinngerätes i. S. v. § 4 Abs. b) S. 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 3) glaubhaft, dass bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 1 Abs. 2

genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Warengewinngeräte i.S.v. § 4 Abs. b) S. 1.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

(3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Anzeige- und Meldepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. v. § 1 Abs. 2 ist der Stadt Ehingen (Donau) innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 3) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. v. § 4 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 5 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 3) innerhalb einer Woche nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Ehingen (Donau) schriftlich mitzuteilen.

(4) Außerdem ist jeweils zum 31. Januar jeden Jahres eine vollständige Liste über sämtliche zu Beginn des Kalenderjahres aufgestellten Geräte i. S. v. § 1 Abs. 2 bei der Stadt Ehingen (Donau) einzureichen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. v. § 4 mit genauer Bezeichnung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9

Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Ehingen (Donau) bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgeräte mitzuteilen (Steuererklärung). Das gleiche gilt für Warengewinngeräte i. S. v. § 4 Abs. 2 b) Satz 2. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 10

Steueraufsicht und Außenprüfung

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte gem. § 1 Abs. 2 zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Ehingen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Anzeige- und Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
- c) trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 23.06.1988.

- Die Satzungsänderung vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- Die Satzungsänderung vom 02.02.2023 tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 17.12.2009

gez.
Krieger
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

gez.
Baumann
Oberbürgermeister